

## Beitragsordnung

### Einleitung:

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung sind Mitglieder zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Verein ist berechtigt, beim Vereinseintritt außerdem ein Aufnahmegegeld zu erheben.

Die nachstehende Beitragsordnung wird gem. § 8 Abs. 1 der Satzung erlassen.

### Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegegeld:

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eines Aufnahmegeldes wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis zum 1. Februar fällig. Er wird von neuen Mitglieder ab Eintrittsmonat zeitanteilig erhoben.
3. Folgende Beitragsgruppen werden für Mitglieder festgesetzt:
  - a. Kinder/Schüler bis zum 14. Lebensjahr
  - b. Jugendliche/Studenten
  - c. Vollzahler
  - d. Familienbeitrag
  - e. Arbeitslose/Sozialhilfeempfänger
4. Der Mitgliedsbeitrag und das Aufnahmegegeld wird durch den Kassierer erhoben.
5. Höhe des Mitgliedsbeitrages:
  - a. 72 €
  - b. 84 €
  - c. 120 €
  - d. 192 €
  - e. Kann auf jährlichen Antrag auf die Hälfte des Beitrages reduziert werden.
6. Aufnahmegebühr: 20 €

Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2023 beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt am 01.07.2023 für Neuanmeldungen und für die bestehende Mitgliedschaft am 01.01.2024 in Kraft.

Bochum, den 15. Mai 2023



Thilo Haarmann, 1. Vorsitzender

VfL Bochum 1848 Leichtathletik e.V.